



Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald

Der Amtsleiter

Oberkirchenrat Marc Engelhardt

An die
Kirchengemeinden und den Kirchenkreisrat
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Durchwahl +49 3834 554-726
Fax +49 3834 554-799
E-Mail engelhardt@pek.de
Sekretariat +49 3834 554-725
radam@pek.de

Unser Zeichen L 123-1 – 5/23
Datum Greifswald, 16. November 2023

Mitteilung des Gesamtwahlergebnisses der Kirchenkreissynodenwahl 2023

Gemäß § 19 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenkreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenkreissynodenbildungsgesetz – KKSynBG) teile ich folgendes Gesamtwahlergebnis mit:

Zahl der Wahlberechtigten:	1234
Zahl der Wählenden des Wahlgangs Gemeinodesynodale:	917
Zahl der Wählenden des Wahlgangs Pastorensynodale:	921
Zahl der Wählenden des Wahlgangs Mitarbeitersynodale:	905
Zahl der Wählenden des Wahlgangs Werkesynodale:	894
Zahl der gültigen Stimmzettel des Wahlgangs Gemeinodesynodale:	901
Zahl der ungültigen Stimmabgaben des Wahlgangs Gemeinodesynodale:	16
Zahl der gültigen Stimmzettel des Wahlgangs Pastorensynodale:	909
Zahl der ungültigen Stimmabgaben des Wahlgangs Pastorensynodale:	12
Zahl der gültigen Stimmzettel des Wahlgangs Mitarbeitersynodale:	884
Zahl der ungültigen Stimmabgaben des Wahlgangs Mitarbeitersynodale:	21
Zahl der gültigen Stimmzettel des Wahlgangs Werkesynodale:	868
Zahl der ungültigen Stimmabgaben des Wahlgangs Werkesynodale:	26

Auf den folgenden Seiten sind die Namen und Rufnamen der Vorgeschlagenen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmenanzahl in den einzelnen Wahlgängen, sortiert nach Wahlkreisen, aufgelistet (Anlagen 1 bis 3). Außerdem angefügt ist die Aufstellung der Namen und Rufnamen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder aus den einzelnen Wahlgängen mit Zuordnung zum jeweiligen Wahlkreis (Anlage 4).

Gemäß § 21 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes haben Sie das Recht auf Wahlbeschwerde, dazu heißt es:

„(1) 1 Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen oder in einer elektronisch gefassten und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses anfechten. 2 Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. 3 Sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

(2) 1 Die Wahlbeschwerde ist beim Kirchenkreisrat einzulegen. 2 Hilft der Kirchenkreisrat der Wahlbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Landeskirchenamt vorzulegen. 3 Das Landeskirchenamt hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu entscheiden. 4 Die Entscheidung ist schriftlich oder in einer elektronisch gefassten Form zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. 5 Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.“

Die Namen der gewählten und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode sind durch die Kirchengemeinderäte bekannt zu geben im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Außerdem ist das Gesamtwahlergebnis zusätzlich durch Aushang bekannt zu geben.

Ich bitte, insoweit das erforderliche zu veranlassen.



Marc Engelhardt

Wahlbeauftragter
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises